

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/12325 –

Corona-Pandemie: Situation der Förderschulen G und M

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12325 – vom 7. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Nach jetzigem Stand der Dinge sollen die Schulen nach den Sommerferien wieder im Regelbetrieb starten. Dennoch sollen Hygieneregeln weiterhin gelten und eingehalten werden. Spezielle Vorschriften für Förderschulen G und M sind derzeit nicht bekannt, obwohl allen an dieser Schulart Beteiligten klar ist, dass viele der gängigen Regeln dort so nicht umgesetzt werden können. Dies gilt ganz besonders für den Schwimmunterricht, der aber gerade für diese Kinder eine besondere Bedeutung hat und enorm wichtig ist. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie sollen die grundsätzlich geltenden Hygiene- und Abstandsregeln an den o. g. Schulen in der Praxis eingehalten werden, und zwar insbesondere
 - a) beim morgendlichen Betreten der Schule, da die Kinder regelmäßig nicht selbstständig zeitversetzt zur Schule kommen bzw. nicht auf die Minute genau von einem Fahrdienst gebracht werden?
 - b) während den Pausen allgemein?
 - c) während den Pausen bei Regenwetter, wenn sich die Schüler im Gebäude, aber nicht im Klassenraum aufhalten?
2. Wie kann Schwimmunterricht durchgeführt werden bei Kindern, die gehalten werden müssen?
3. Für den Fall, dass aufgrund eines erhöhten Infektionsgeschehens kein Regelbetrieb aufgenommen werden kann: Wie soll in einem rotierenden System mit kleineren Gruppen die zusätzliche Notbetreuung personell sichergestellt werden?
4. Für den Fall, dass beabsichtigt ist, bei der personellen Sicherung im Wege zusätzlicher Mittelbereitstellung auf PES-Kräfte zu setzen: Wie wird bei bekannt niedriger Bewerberlage im ländlichen Raum die faktische Sicherstellung gewährleistet?
5. Welches Angebot im Rahmen der Sommerschule besteht für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen G und M?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die zuständige Fachabteilung des Ministeriums für Bildung hat sich ausführlich mit Infektionsschutz- und Gesundheitsexperten beraten, damit die Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung im kommenden Schuljahr 2020/2021 wie alle anderen Schulen wieder mit dem Präsenzunterricht starten können. Dazu hat ein Fachgespräch unter Beteiligung von Elternvertretungen mit Expertinnen und Experten für Medizin, Sonderpädagogik und Arbeitsschutz stattgefunden, um die erforderliche Konkretisierung der Leitlinien für diese Förderschwerpunkte zu erörtern. Die Förderschulen wurden am 25. Juni 2020 im Rahmen einer Telefonkonferenz über die Ergebnisse informiert. Am 6. Juli 2020 fand eine Dienstbesprechung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt statt. Diese diente dazu, die Schulleiterinnen und Schulleiter in Kontakt mit den Expertinnen und Experten zu bringen und ihnen die Unterstützungs- und Beratungsangebote des Landes für die Rückkehr in den Regelbetrieb vorzustellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung haben in der Zeit der Schulschließung aufgrund der sehr unterschiedlichen Situationen und Notwendigkeiten vor Ort ihr schuleigenes Hygienekonzept einschließlich eines Wegekonzepts erarbeitet; Schulaufsicht und Bildungsministerium haben sie dabei unterstützt. Dieses Konzept konnten die Schulen im Rahmen der Notbetreuungsangebote erproben. Auf der Grundlage der „Leitlinien für den Unterricht an den Förder-

schulen im Schuljahr 2020/2021“, die am 30. Juni 2020 versandt wurden, erarbeiten die Schulen für die Aufnahme des Regelbetriebs und für weitere mögliche Szenarien jeweils ein organisatorisches und pädagogisches Konzept, in das die spezifischen Absprachen im Rahmen der vorgenannten Dienstbesprechung am 6. Juli 2020 einfließen sollen. Die jeweiligen Konzepte werden bis zum Ende der Sommerferien der Schulaufsicht vorgelegt, die die Schulen auf Anfrage dazu berät.

Die Schulen haben die Möglichkeit, mit den Beförderungsunternehmen Verabredungen zu einer zeitlichen Staffelung zu treffen, die die Entzerrung der Situation bei Ankunft und Abfahrt der Schülerinnen und Schüler unterstützt. Dazu können z.B. versetzte Anfangszeiten des Unterrichts festgelegt oder die Pausenzeiten in Gruppen gestaffelt organisiert werden. Je nach Größe der Schule und der räumlichen Gegebenheiten haben die Schulen die Möglichkeit, feste größere Teilgruppen z. B. auf der Ebene der Klassenstufe, der Abteilung oder nach Stockwerk zu bilden, die ihre Pause gemeinsam verbringen. Bei besonderen Situationen wie z. B. Regenwetter findet die Pause je nach räumlichen Gegebenheiten im Schulgebäude oder mit entsprechender Aufsicht in den Klassenräumen statt.

Zu Frage 2:

In den erwähnten Leitlinien vom 30. Juni 2020 ist erläutert, dass Integrationshelferinnen und Integrationshelfer sowie Therapeutinnen und Therapeuten im Kontakt mit ihren Schülerinnen und Schülern bei bestehendem Abstandsgebot von dessen Einhaltung ausgenommen sind. Gemäß den ergänzenden Hinweisen vom 16. Juli 2020 für Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und/oder motorische Entwicklung sowie Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung gilt Gleiches für Lehrkräfte in pädagogischen Situationen, für die der Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz einen Verzicht auf Körperkontakt empfiehlt.

Dies kann zum einen dadurch bedingt sein, dass Schülerinnen und Schüler aus verschiedensten Gründen (Kontaktbedürfnis, herausfordernde Verhaltensweisen, kommunikative Gründe etc.) immer wieder von sich aus eine Distanz von 1,5 Metern aktiv unterschreiten. Zum anderen dürfen Lehrkräfte die Nähe aus pädagogischen Gründen zulassen, sofern körperliche Nähe pädagogisch notwendig ist oder es sich um Schülerinnen und Schüler handelt, die sich nicht an Hygieneregeln halten, diese nicht verstehen und nicht einordnen können. In diesen Fällen kann die Lehrkraft einen Mund-Nasen-Schutz tragen; dies ist auch in einem Bewegungsbad möglich.

Zu den Fragen 3 und 4:

Aufgrund des derzeit niedrigen Infektionsgeschehens findet für die Schulen mit den Förderschwerpunkten ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung der Regelbetrieb unter Berücksichtigung der genannten ergänzenden Hinweise statt. Sofern aufgrund eines wieder ansteigenden Infektionsgeschehens der Regelbetrieb beendet wird, findet der Präsenzunterricht in diesen Schulen in reduzierter Gruppengröße statt, um die Zahl der Kontakte zu reduzieren und eine möglichst weitgehende Einhaltung der Hygieneregeln zu ermöglichen. Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung wird die Gruppengröße in diesem Fall auf vier und im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung (bezogen auf den zielgleichen Unterricht und den Bildungsgang Lernen) auf fünf reduziert. Damit erhalten die Schulen zusätzliche Flexibilität hinsichtlich der Organisation des Personaleinsatzes im Unterricht, in der Notbetreuung und für Vertretungssituationen, da kleinere Teams gebildet werden können. Bei Bedarf sind andere Organisationsformen möglich, bei denen wechselweise Unterricht und Betreuungsangebote stattfinden. Bei durch Corona bedingtem Ausfall von Personal und Vertretungsbedarf können bereits an der Schule tätige Helferinnen und Helfer im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes und Erzieherinnen oder Erzieher im Berufspraktikum unterstützend eingesetzt werden. Die Schulen können zudem Kräfte einsetzen, die sie im Rahmen des Projekts „Erweiterte Selbstständigkeit von Schulen – PES“ zum Teil auch längerfristig regelmäßig in Vertretungsfällen einsetzen. Im Übrigen wird das Land zusätzliche Mittel für Personal bereitstellen.

Zu Frage 5:

Das Angebot der Sommerschule richtet sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 8, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben. Die Sommerschule findet in gemeinsamer Verantwortung des Landes und der Kommunen statt. Für die Durchführung der konkreten Angebote sind die Kommunen zuständig. Das Ministerium für Bildung berät die Kommunen dabei, wie die Angebote der Sommerschule auch nach den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ausgestaltet werden können. Das Pädagogische Landesinstitut hat für die Sommerschule differenzierte Lernangebote zusammengestellt, die den Kursleiterinnen und Kursleitern zur Verfügung gestellt werden. Die regionalen Veranstaltungen können die Kommunen in einem Veranstaltungskatalog veröffentlichen.¹

In Vertretung:
Hans Beckmann
Staatssekretär

¹ <https://ferien.bildung-rp.de/veranstaltungskatalog>